

RS OGH 1984/6/20 6Ob602/84

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.06.1984

Norm

EheG §61 Abs3

Rechtssatz

Solange Eheleute von der Absicht bestimmt sind, die eheliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen, kann die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Gemeinschaft noch erwartet werden. Daher muß jedenfalls auch das Verhalten der Eheleute nach der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft in die Erwägungen über das beiderseitige Zerrüttungsverschulden miteinbezogen werden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 602/84

Entscheidungstext OGH 20.06.1984 6 Ob 602/84

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0057249

Dokumentnummer

JJR_19840620_OGH0002_0060OB00602_8400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at